



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)77a

unangeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 13. November 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
**„Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
und zur Änderung weiterer Vorschriften“
BT-Drs. 20/...**

Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung (UBAD), Ferda Ataman



Stellungnahme der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag zur Änderung weiterer Vorschriften

23. August 2023

Der Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) soll das in Teilen für verfassungswidrig erklärte Transsexuellengesetz (TSG) ersetzen. In anderen Ländern, innerhalb und außerhalb der Europäischen Union, ist es längst üblich, dass Personen ihren Vornamen und Geschlechtseintrag niedrigschwellig ändern können. Nach dem bisher geltenden Transsexuellengesetz (TSG) ist für die Vornamens- und Personenstandsänderung die Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich, für das zwei psychologische Gutachten eingeholt werden müssen. Dem TSG liegt ein überkommenes, pathologisierendes Verständnis von Transgeschlechtlichkeit zu Grunde. Der Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) leitet somit einen überfälligen Paradigmenwechsel ein.

Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung begrüßt, dass die Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrags durch eine selbstbestimmte Erklärung beim Standesamt ermöglicht werden soll und Begutachtungen und Gerichtsverfahren entfallen. Das SBGG implementiert außerdem ein bundesweit einheitliches Verfahren. Auch das ist ein großer Fortschritt. Individuelle Härten und Unabwägbarkeiten, die im bisherigen Verfahren durch die Praxis und die Anschauungen der jeweils örtlich zuständigen Gerichte und der jeweiligen Gutachter*innen für die Betroffenen entstehen, entfallen.

Dennoch sieht die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung dringenden Nachbesserungsbedarf im Gesetzentwurf.

Das SBGG muss klar das Ziel verfolgen, die Selbstbestimmung zu stärken und das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen. Diesen Zielen zuwiderlaufend finden sich sowohl im Gesetzestext als auch in der Begründung Ausführungen, die dazu geeignet sind, Diskriminierungen zu begünstigen und Vorurteile zu bestärken. Zudem enthält das SBGG an manchen Stellen sogar Verschlechterungen gegenüber dem TSG und dem Personenstandsgesetz. Etwa eine Anmeldefrist oder Datenübermittlungspflichten an eine Vielzahl von Sicherheitsbehörden.

Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung weist im Einzelnen auf folgende Änderungsbedarfe hin:



§ 1 Abs. 3 SBGG - E

- Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung regt an, die Vorschrift zu streichen. Das grundrechtlich geschützte Recht auf selbstbestimmte Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrags kann nicht vom Aufenthaltsstatus einer Person abhängig gemacht werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Geschlechtsidentität vom Allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs 1 GG umfasst. Der Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfasst jede Person. Es hängt somit nicht von der Staatsangehörigkeit oder den Aufenthaltsstatus ab, ob der Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts eröffnet ist.

§ 2 Abs. 4 SBGG - E

- Die Vorschrift sollte vor dem Hintergrund der Ausführungen zu § 1 Abs. 3 SBGG - E ebenfalls gestrichen werden. Der Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrecht bleibt auch beim Erlöschen eines Aufenthaltstitels und dem Eintritt einer Ausreisepflicht bestehen.

§ 4 SBGG - E

- Die Vorschrift über eine Anmeldefrist beim Standesamt sollte gestrichen werden. Sie führt für intersexuelle Personen zu einer Verschlechterung der Rechtslage, da das bisher geltende Recht für intersexuelle Personen (§ 45b PStG) keine Anmeldefrist vorsieht.
- Laut der Gesetzesbegründung dient die Anmeldefrist der Überlegung und Reflexion. Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung weist darauf hin, dass oft noch immer mit einem Coming Out als trans*- nicht-binäre- oder intersexuelle Person eine gesellschaftliche Stigmatisierung verbunden ist. Vor diesem Hintergrund ist nicht anzunehmen, dass die offizielle Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrags leichtfertig erfolgen.

§ 5 Abs. 2 SBGG - E

- In § 5 Abs. 2 SBGG - sollte die nach § 6 Abs. 2 S. 2 TSG bestehende Härtefallregelung aufgenommen werden. Sie ist zum Beispiel in Fällen relevant, in denen Betroffene den ehemaligen Vornamen mit einer besonders psychisch belastenden Familiensituation verknüpfen.



§ 6 SBGG - E

- § 6 SBGG - E sollte klar zum Ausdruck bringen, dass die Änderung des Geschlechtseintrages und des Vornamens vollumfänglich zu achten sind.
- Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung weist darauf hin, dass die Regelung in § 6 Abs. 2 SBGG - E die Diskriminierung von trans* - inter- und nichtbinären Menschen begünstigt. Es wird daher dringend empfohlen, die Vorschrift zu streichen.
- Die unnötige Nennung des Hausrechts und der Vertragsfreiheit laufen den Zielen des Gesetzes zuwider, die Selbstbestimmung zu stärken und das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen. Der Hinweis auf die Vertragsfreiheit und das Hausrecht bezieht sich auf Befürchtungen, dass Männer dies nutzen würden, um Zugang zu Frauenräumen zu bekommen könnten. Dadurch werden Vorurteile gegen trans*Frauen bestärkt. Dadurch wird auch ermöglicht, dass Menschen in diesen Lebensbereichen nicht selbstbestimmt ihr Geschlecht leben können, weil sie z.B. nicht „weiblich genug“ aussehen. Die eigene Geschlechtsidentität zu definieren, ist Sache der betroffenen Person. Die Erwartungen anderer Personen, wie eine Frau oder ein Mann auszusehen haben, darf der betroffenen Person nicht aufgezwungen werden und kann keinen Rechtfertigungsgrund für eine Benachteiligung darstellen.
- Der Hinweis auf die Vertragsfreiheit und das Hausrecht ist missverständlich. Die Vertragsfreiheit und das Hausrecht haben gesetzliche Grenzen - wie das AGG.
- Auch die Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 2 SBGG – E ist aus antidiskriminierungsrechtlicher Sicht sehr problematisch und missverständlich. Sie greift die sogenannten Bedenken aus Diskursen auf, in denen behauptet wird, dass Rechte für trans*- Menschen Frauen und Frauenschutzräume gefährdeten. Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung weist darauf hin, dass Männer, die Frauen belästigen oder angreifen wollen, dazu noch nie ihren Geschlechtseintrag ändern mussten. Dass ein Mann den Geschlechtseintrag mit allen damit verbundenen Folgen ändert, nur um eine Frauensauna oder eine Toilette zu betreten und Frauen zu belästigen, ist lebensfremd.
- Ein geänderter Geschlechtseintrag behindert auch hier nicht die Ausübung des Hausrechts. Wer sich übergriffig und gewalttätig verhält, kann auf Grundlage des Hausrechts aus Räumen ausgeschlossen werden, unabhängig davon, ob der Geschlechtseintrag weiblich, männlich, divers oder offen ist.



- Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung weist darauf hin, dass den falschen und trans*- feindlichen Narrativen zu Frauenschutzräumen die Tatsache gegenübersteht, dass trans* Frauen am häufigsten queerfeindliche Gewalt erleben.
- § 6 Abs. 3 SBGG - E sollte gestrichen werden. Die Vorschrift begünstigt intersektionale Diskriminierungen anhand des äußeren Erscheinungsbildes. Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung weist darauf hin, dass vor allem schwarzen Sportler*innen im Sport dem Risiko ausgesetzt sind, dass ihnen „das Frausein“ abgesprochen wird.

§ 9 SBGG - E

- In § 9 SBGG sollte eine Härtefallregelung aufgenommen werden, die ermöglicht, dass im Einzelfall von der in § 9 SBGG geregelten Rechtsfolge abgesehen werden kann.

§ 10 SBGG - E

- Es sollte der Passus aus § 10 Abs. 1 SBGG - E gestrichen werden, nach dem für Neuausstellung von Dokumenten ein berechtigtes Interesse glaubhaft werden muss. Nach geltendem Recht folgt aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG und § 5 TSG ein Anspruch auf Anpassung des Vornamens und der Angaben zum Geschlecht in Dokumenten. Das heißt es besteht ein Rechtsanspruch auf Änderung z.B. von Schul- und Arbeitszeugnissen. Niemand muss seine Namens- und Personenstandsänderung offenbaren. Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung regt an, dies anstelle des Halbsatzes ausdrücklich im SBGG klarzustellen.
- Die Aufzählung in § 10 Abs. 2 SBGG – E ist missverständlich und kann Diskriminierungen begünstigen. Anstelle der laut Gesetzesbegründung abschließenden Auflistung sollte klargestellt werden, dass sowohl im Zivilrechtsverkehr und im Bereich des öffentlichen Rechts ein umfänglicher Anspruch auf die Anpassung der persönlichen Daten besteht. Andernfalls besteht, dass Risiko, dass sich z.B. Vertragspartner*innen, die Bereichen zuzuordnen sind, die nicht in der Aufzählung genannt sind, weigern, persönliche Daten zu ändern. Auch an dieser Stelle sollte das SBGG ausdrücklich dem Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts Rechnung tragen.



§ 13 SBGG - E

- Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, dass das SBGG ein erweitertes und sanktionsbewehrtes Offenbarungsverbot enthalten soll. Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung weist darauf hin, dass § 13 SBGG - E diesem Anspruch nicht gerecht wird. Im Vergleich zum Offenbarungsverbot aus § 5 TSG wird eine zusätzliche Ausnahme vom Offenbarungsverbot in § 13 Abs. 1 Nr. 3 SBGG - E geregelt.
- § 13 Abs. 1 Nr. 3 SBGG - E sollte gestrichen werden. Nach § 5 Abs. 1 TSG können nur besondere Gründe des öffentlichen Interesses eine Offenbarung erfordern. Die Aufnahme eines glaubhaft gemachten rechtlichen Interesses an Offenbarung im SBGG stellt demgegenüber eine Abschwächung des Schutzgehaltes des Offenbarungsverbot dar.
- Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung regt an, § 13 Abs. 5 SBGG - E zu streichen. Es ist nicht bekannt, dass seit Bestehen des TSG die Anpassung der persönlichen Daten an die jeweilige Geschlechtsidentität ein Sicherheitsrisiko begründet hätte.
- Durch die Regelung automatisierter Datenübermittlungspflichten an Sicherheitsbehörden wird diskriminierend - ausschließlich für Personen, die von ihrem Recht aus dem SBGG Gebrauch machen - der Datenschutz aufgeweicht. Bei der Änderung des Nachnamens nach Eheschließungen werden beispielsweise keine Daten automatisiert an die Sicherheitsbehörden übermittelt.

§ 14 Abs. 1 SBGG - E

- Die Schädigungsabsicht sollte aus der Vorschrift gestrichen werden, um einen wirksamen Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen zu realisieren.